

Partizipationsrecht von Kindern in der Schule besser umsetzen

Wie gut wird in der Schweiz das Recht von Kindern auf Teilhabe umgesetzt? Dieser Frage ging eine Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) nach. Sie zeigt Handlungsbedarf in Institutionen wie der Schule.

Jedes Kind hat Rechte und die Schule ist ein wichtiger Ort, wo Kinder ihre Rechte lernen. Mit den gegenwärtigen Klimademonstrationen haben Kinderrechte zudem noch einmal einen ganz neuen Auftrieb erhalten. Trotzdem gestalten sich die Entscheidungen zwischen Schule und Elternhaus rechtlich nach wie vor erstaunlich elternzentriert und «binär», wenn es um ein Kind und seine Schulbelange geht. Dabei gilt das Recht auf Partizipation nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) in der Schweiz seit über 20 Jahren. Es ist in Kraft seit 1997 und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zweifelsfrei

«Die Entscheidungen zwischen Schule und Elternhaus gestalten sich rechtlich nach wie vor erstaunlich elternzentriert und <binär>, wenn es um ein Kind und seine Schulbelange geht.»

direkt anwendbar und anspruchsbegründend. Die Vertragsstaaten sichern damit dem «Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife (...)»

Studie zum Partizipationsrecht des Kindes

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) publizierte am 2. September 2020 eine Studie. Sie betrifft die verbesserte Umsetzung der Partizipation des Kindes gemäss Artikel 12 der UN-KRK in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit sowie kantonale Jugendparlamente. Die Studie besteht unter anderem aus einer empirischen Untersuchung, an der sich die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Waadt und Zürich beteiligten. Die Erhebung im

Bildungsbereich bezog sich auf die Partizipation während der obligatorischen Schulzeit in den öffentlichen Schulen, ohne Kindergarten. Es gingen keine Angaben der Kantone Waadt und Tessin ein.

Empfehlungen an die Kantone

Die Studie umfasst viel Material: internationale Rechtsgrundlagen, Studien zur Partizipation, viele Good-Practice-Beispiele und Empfehlungen an Bund und Kantone. Zur verbesserten Umsetzung des Partizipationsrechts im Bildungsbereich empfiehlt das SKMR den Kantonen dreierlei:

- Das Partizipationsrecht soll konzeptionell einheitlich als individuelles und institutionelles Kinderrecht durch kantonale Vorgaben gestärkt werden.
- Die Verantwortung, dass Partizipation in der Schule gelehrt wird und eine Partizipation stattfindet, ist den Schulen explizit zuzuordnen. Beispielsweise sollte die partizipative Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern und Schule festgelegt und gefördert werden. Ein Good-Practice-Beispiel hierfür ist das Reglement zum Sonderpädagogikgesetz im Kanton Freiburg.
- Partizipation sollte ein Element des Qualitätsmanagements von Schulen sein. So könnte etwa das Funktionieren von Schülerinnen- und Schülerräten auf Klassen- und Schulebene ein relevanter Bestandteil der Evaluation sein.

Partizipation – ein umfassendes Recht

Die Studie zeigt, dass das Partizipationsrecht in der Schweiz noch nicht umfassend und richtig verstanden wird. Nach einem Kinderrechtsansatz ist Partizipation ein rechtlicher Anspruch der Kinder gegenüber allen Entscheidungsträgerinnen und -trägern wie Eltern, Lehrpersonen, Behördenmitgliedern usw. Ihre Mitwirkung hängt dabei nicht von einem bestimmten Alter oder von der Urteilsfähigkeit ab, sondern ist im Einzelfall zu ermitteln. Zudem wird in der Schweizer Rechtsordnung Partizipation vor allem als «Anhörungsrecht» verstanden, während das international-rechtliche Verständnis weiter geht. Es umfasst namentlich das Recht auf Information, auf Anwesenheit,

auf Anhörung, auf Meinungsäusserung, aber auch das Recht, nichts zu sagen, dass das Geäusserte ernst genommen wird oder das Recht auf Übersetzung, Begleitung, Rechtsvertretung und auf Ergreifung von Rechtsmitteln. Partizipation ist letztlich ein Prozess zwischen Kind und Entscheidungsträgerinnen und -trägern und es ist eine Handlungsfrage, das Kind unmittelbar in diesen Prozess einzubeziehen.

Partizipation in der Schule

Bei der Partizipation in der Schule lassen sich verschiedene Ebenen unterscheiden: die individuelle Entscheidungsebene und die institutionelle auf Klassen- und Schulebene sowie die schulexterne politische Partizipation. Die Befragung der Kantone zeigt, dass die Anhörung zwar ein zentrales, aber nicht das einzige Element ist: Bezüglich Entscheiden zu Schulausschluss und Laufbahnentscheiden seien Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigte anzuhören. Die Rückmeldungen zeigen auch, dass externe Stellen zur Beschwerdemöglichkeit vielerorts fehlen, wohingegen schulinterne Beschwerdestellen und -mechanismen bestünden.

Wenige Gerichtsentscheide

Ein weiteres Ergebnis der Studie ist, dass zum Partizipationsrecht des Kindes im Bildungsbereich einzig der Kanton Basel-Stadt zwei kantonale Entscheide zu Artikel 12 UN-KRK nennt, was nicht bedeutet, dass es keine weiteren gäbe. Ein Entscheid des Departementsvorstehers vom 17. August 2017 betrifft die Anhörung eines Kindes im Zusammenhang mit der Anordnung einer sonderpädagogischen Massnahme. Er kommt zum Schluss, dass es in diesem Fall ausreichend war, dass die Mutter als

«Die Studie zeigt, dass das Partizipationsrecht in der Schweiz noch nicht umfassend und richtig verstanden wird.»

Vertreterin die Kindesinteressen ins Verfahren eingebracht habe, denn es bestünden keine Interessenkonflikte. Dies gelte namentlich auch, weil das interkantonale

Sonderpädagogik-Konkordat (SPK) explizit nur die Teilnahme der Erziehungsberechtigten verlange. Dies sei auch mit Artikel 12 UN-KRK vereinbar, sofern die Interessen des Kindes wirksam in das Verfahren eingebracht werden. Daran bestünden keine Zweifel.

Der Entscheid erscheint illustrativ für die Annahme, dass Eltern als Vertretung die schulischen Interessen ihres Kindes wahrnehmen und die betroffenen Schülerinnen und Schüler selbst dabei nicht direkt einbezogen werden. Dem entspricht, dass die meisten Schulgesetze sowie die SPK die Mitwirkungsrechte der Eltern umschreiben. Das zeigt unter anderem, dass griffigere Regelungen zur Partizipation des Kindes eine Wirkung haben können.

Handlungsbedarf zur Sensibilisierung

Es ist klar: Auch die «besten» Rechtsgrundlagen sagen noch nichts aus über die Partizipationspraxis in den Schulen

oder in Verwaltungsverfahren, in denen die Regelungen noch fehlen. Die SKMR-Studie zeigt, wie in zwei Kantonen bereits solche Praxiserhebungen zur Partizipation im Schulverfahren durchgeführt wurden; es bedürfte aber noch weiterer. Im Rahmen der Studie wurden die Resultate auch mit Fachpersonen aus dem Bildungsbereich der Kantone diskutiert. Diese stellten Handlungsbedarf für Sensibilisierungskampagnen zum Thema Kinderrechte in der Schule und im Allgemeinen fest. ■

Sandra Hotz und Christina Weber Khan, SKMR

TAGUNG ZUM PARTIZIPATIONSRECHT

Am 23. Oktober 2020 findet eine kostenlose Onlinetagung für Fachpersonen aller Disziplinen zur SKMR-Studie zur Umsetzung des Partizipationsrechts statt. Informationen unter www.skmr.ch › Themenbereiche › Kinder- und Jugendpolitik › Artikel

Weiter im Netz

www.skmr.ch › Themenbereiche › Kinder- und Jugendpolitik › Publikationen – SKMR-Studie zur Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz

www.news.admin.ch › Datum 2.9.2020 eingeben – Medienmitteilung «Kinderrechtskonvention: Bundesrat zieht Bilanz zum Anhörungsrecht von Kindern»



Partizipation ist ein Kinderrecht. Es hängt nicht vom Alter oder von der Urteilsfähigkeit ab, sondern ist im Einzelfall zu ermitteln. Foto: iStock/gpointstudio